Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

in mehreren EU-Ländern soll ein Netzwerk mit Fahrzeugverkäufen **Umsatzsteuer im großen Stil hinterzogen** haben. Wir beleuchten die Ergebnisse der „Operation Alba". Außerdem stellen wir Ihnen die Eckpunkte der **Frühstartrente** vor, mit der die Bundesregierung Kinder frühzeitig an die private Altersvorsorge heranführen will. Der **Steuertipp** geht im Zusammenhang mit einem **Luxusportwagen** der Frage nach, wie eine **Vorsteuerberichtigung** bei einer Verwendungsänderung im Jahr der Anschaffung eines hochpreisigen Fahrzeugs zu erfolgen hat.

Autohandel

Behörden gelingt großer Schlag gegen internationales Betrugskarussell

Bei Karussellgeschäften nutzen Täter den innereuropäischen Autohandel aus, um sich unrechtmäßig Vorsteuer erstatten zu lassen oder die Abführung von Steuern zu umgehen. Umfangreiche Ermittlungen in einem der größten Umsatzsteuerbetrugskomplexe im europäischen Fahrzeughandel haben jetzt mit der **Operation Alba** zu einer groß angelegten internationalen Maßnahme geführt. Nach umfangreichen Ermittlungen hatte die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) in Köln Erkenntnisse gewonnen, die im Sommer 2026 zu zwei Festnahmen führten - eine in Deutschland und eine in den Niederlanden. Zudem gab es in Deutschland, Polen und den Niederlanden Durchsuchungen sowie Sicherstellungen.

Das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität führte für die EUStA bereits seit 2021 die Ermittlungen gegen die in Nordrhein-Westfalen ansässige Kernzelle des Netzwerks. Den Verdächtigen wird vorgeworfen, Fahrzeuge von den bereits im Oktober 2024 verurteilten Hauptbeschuldigten gekauft zu haben. Anschließend sollen sie diese Fahrzeuge an Autohändler innerhalb und außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Niederlanden und Portugal, weiterverkauft haben. Diese sollen die Fahrzeuge als **Differenzbesteuerungsfahrzeuge** an Autohändler innerhalb und außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Niederlanden und Portugal, weiterverkauft haben. Dadurch konnten die Autohändler in Deutschland und den Niederlanden die Umsatzsteuer lediglich auf ihre Gewinnspanne zahlen, also auf die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis, und nicht auf den Nettowert des Fahrzeugs. Dieses Vorgehen soll im Land des

In dieser Ausgabe

- ☑ **Autohandel:** Behörden gelingt großer Schlag gegen internationales Betrugskarussell 1
- ☑ **Digitalisierung:** Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben 2
- ☑ **Unionsrecht:** Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt 2
- ☑ **GmbH-Anteil:** Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Unterbeteiligung 3
- ☑ **Gesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw 3
- ☑ **Erbfallkosten:** Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-€-Pauschale beanspruchen 4
- ☑ **Gesetzgebung:** Neues staatlich gefördertes Modell zur privaten Altersvorsorge von Kindern 4
- ☑ **Steuertipp:** Vorsteuerabzug bei geänderter Verwendung im Anschaffungsjahr 4

jeweiligen Endverkäufers zur Hinterziehung von Umsatzsteuer geführt haben. Allein hierdurch entstand nach bisherigen Erkenntnissen ein Umsatzsteuerschaden von mehr als 3,2 Mio. €.

Die Untersuchung begann im Januar 2021 mit einem Hinweis einer italienischen Steuerbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern. Hintergrund waren fehlende Angaben zum Ankauf und möglichen Weiterverkauf von Fahrzeugen, die aus Deutschland nach Italien importiert worden waren. Daraufhin hatte die Steuerfahndung in Münster Ermittlungen eingeleitet, die kurze Zeit später von der EUStA in Köln übernommen worden waren. Seitdem wurden neun Personen rechtskräftig verurteilt. Die Freiheitsstrafen reichen von zwei bis sieben Jahren. Insgesamt stehen mehr als 70 Personen im Verdacht, an der organisierten Gruppierung beteiligt gewesen zu sein oder die Hauptbeschuldigten unterstützt zu haben. Zwischen 2017 und Juni 2023 soll das groß angelegte Umsatzsteuerbetrugssystem einen **Schaden von rund 300 Mio. €** verursacht haben - davon konnten bislang lediglich etwa 15 Mio. € gesichert werden. Neben umfangreichen digitalen Beweismitteln wurden bei den Durchsuchungen auch Waffen, Luxusfahrzeuge und weitere Vermögenswerte sichergestellt. Darüber hinaus wurden Fahrzeuge und Immobilien im Wert von mehr als 2,5 Mio. € beschlagnahmt.

Digitalisierung

Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben

Noch gibt das Finanzamt einen Steuerbescheid nur dann elektronisch bekannt, wenn der Steuerzahler zuvor in seinem ELSTER-Benutzerkonto aktiv in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat. Ab dem 01.01.2027 ist für die elektronische Bekanntgabe **keine ausdrückliche Einwilligung** des Steuerzahlers mehr erforderlich. Damit wird der elektronisch bekanntgegebene Steuerbescheid zum Regelfall.

Wer seine Steuerbescheide ab 2027 weiterhin auf Papier erhalten will, muss nun aktiv werden und beim Finanzamt über das Onlineportal ELSTER einen **Antrag auf postalische Bekanntgabe** stellen. Ohne Antrag werden Steuerbescheide dem Steuerzahler ab dem 01.01.2027 grundsätzlich elektronisch bekanntgegeben; auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe kommt es dabei nicht an. Der Antrag gilt nur für die Zukunft; ein einmal elektronisch ergangener Steuerbescheid kann also nicht nachträglich in Papierform beantragt werden. Der Antrag kann zudem nur einheitlich für sämtliche Verwaltungsakte gestellt werden, die unter einer Steuernummer erlassen werden.

Nach derzeitigem Stand ist die elektronische Bekanntgabe derzeit grundsätzlich nur für die Einkommen-, die Gewerbe- und die Körperschaftsteuer vorgesehen. Für alle anderen Steuer- und Feststellungsbescheide ist die elektronische Bekanntgabe aus technischen Gründen derzeit (noch) nicht eröffnet, so dass hier weiterhin Papierbescheide ergehen; dies gilt insbesondere für Umsatzsteuer- sowie Feststellungsbescheide.

> **Hinweis:** Wir stellen gerne einen Antrag auf Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform für Sie, wenn Sie das möchten.

Unionsrecht

Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt

Nicht nur wegen der Steuer selbst, sondern auch wegen der damit verbundenen Zinsen können umsatzsteuerliche **Nachforderungen** teuer werden. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zeigt: Nachzahlungs- und Verzugszinsen sind grundsätzlich zulässige Ausgleichsmechanismen und keine Sanktionen.

Der BFH hatte in drei Verfahren über Nachzahlungszinsen auf Umsatzsteuer zu entscheiden. In allen Fällen war die Umsatzsteuer zunächst zu niedrig festgesetzt worden, unter anderem aufgrund eines unzutreffenden Vorsteuerabzugs. Die daraus resultierenden Nachforderungen wurden verzinst. Einen Verstoß gegen das Unionsrecht sieht der BFH darin nicht. Die Vollverzinsung diene nicht der Durchführung des Mehrwertsteuerrechts, sondern dem Ausgleich von sich aus einer zeitlich späteren Steuerfestsetzung ergebenden Belastungsunterschieden. Sie habe **keinen Sanktionscharakter**. Unerheblich sei daher grundsätzlich, ob der Steuerzahler tatsächlich einen konkreten Liquiditätsvorteil erzielt habe.

Auch ein Erlass von Nachzahlungszinsen aus **Billigkeitsgründen** kommt nach der Rechtsprechung des BFH nur ausnahmsweise in Betracht. Allein die unionsweite fiskalische Neutralität der Umsatzsteuer oder der Umstand, dass in einem anderen Mitgliedstaat kein entsprechender Vorsteuerabzug mehr möglich ist, reicht hierfür nicht aus. Das Gleiche gilt, wenn die Nachforderung auf einer erkennbar unzutreffenden Rechtsanwendung oder der fehlerhaften Nutzung einer Vereinfachungsregelung beruht.

Zuletzt hat sich der EuGH mit Verzugszinsen auf rückständige Mehrwertsteuer befasst. Er qualifiziert solche Zinsen grundsätzlich ebenfalls nicht als Sanktion, wenn sie dazu dienen, den finanziellen Vorteil aus einer verspäteten Zahlung auszu-

gleichen und die **rechtzeitige Steuerzahlung sicherzustellen**. Allerdings verlangt das Unionsrecht eine verhältnismäßige Ausgestaltung. Höhe und Dauer der Berechnung der Verzugszinsen dürfen nicht unabhängig von Art und Schwere des Verstoßes starr festgelegt werden. Gegebenenfalls muss eine Reduzierung oder ein Erlass der Zinsen möglich sein.

Hinweis: Um eine erhebliche Zinsbelastung zu vermeiden, lohnt sich vor allem bei Vorsteuerkorrekturen und grenzüberschreitenden Sachverhalten eine sorgfältige Prüfung.

GmbH-Anteil

Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Unterbeteiligung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil nicht gesondert und einheitlich festzustellen sind. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine typische oder atypische Unterbeteiligung handelt. Der Kläger und der Beigeladene hatten im Streitfall den gemeinsamen Vertrieb einer Software geplant. Dazu hatte der Beigeladene einen Anteil an einer GmbH erworben und mit dem Sohn des Klägers einen Unterbeteiligungsvertrag geschlossen. Der Sohn habe - so der Kläger - als **Treuhänder für seinen Vater** gehandelt. Die Ausschüttungen der GmbH wurden so gehandhabt, dass die GmbH die Kapitalertragsteuer einbehielt und dem Beigeladenen und dessen Mitgesellschafterin entsprechende Steuerbescheinigungen ausstellte. Der Beigeladene zahlte dem Kläger einen Anteil aus der Unterbeteiligung aus.

Das Wohnsitzfinanzamt des Klägers rechnete dem Kläger unmittelbar 50 % der Gesamtausschüttungen der GmbH zu. Um eine Anrechnung der von der GmbH einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer zu erreichen, verklagte der Kläger die GmbH erfolglos auf die Ausstellung von **Kapitalertragsteuerbescheinigungen**. Zudem reichte er beim beklagten Finanzamt Feststellungserklärungen für eine zwischen ihm und dem Beigeladenen bestehende Unterbeteiligungsgesellschaft ein. Das Finanzamt lehnte den Erlass von Feststellungsbescheiden für die Unterbeteiligungsgesellschaft ab. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ebenso wie die Revision erfolglos.

Laut BFH sind die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligungsgesellschaft nicht gesondert und einheitlich festzustellen. Unerheblich ist, ob an dem GmbH-Anteil eine typische oder eine atypische Unterbeteiligung bzw. zwischen dem Kläger und seinem Sohn ein Treuhandverhältnis bestanden hat. Für eine gesonderte und einheitliche Feststellung gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder bei einer typischen noch bei einer atypischen Unterbeteiligung werden **gemeinschaftliche Einkünfte** erzielt. Bei einer typischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil sind der Haupt- und der Unterbeteiligte nicht an denselben Einkünften beteiligt. Auch bei einer atypischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil fehlt es an gemeinschaftlichen Einkünften.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Nach Ansicht des I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) spricht der „Beweis des ersten Anscheins" dafür, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten nutzt**. Das gilt sogar, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen oder im Anstellungsvertrag ausdrücklich ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. Dieser Anscheinsbeweis greift insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Laut BFH widerspricht es der **Lebenserfahrung**, dass das Fahrzeug gewechselt wird, wenn eine Fahrt teils betrieblichen, teils privaten Zwecken dient. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade das Fahrzeug genutzt wird, das zur Verfügung steht. Daran hält der I. Senat trotz der neueren Rechtsprechung des VI. Senats des BFH fest. Der für Lohneinkünfte zuständige VI. Senat geht davon aus, dass der Anscheinsbeweis nur dafür spricht, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird. Er spricht aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht, oder dass er einen solchen auch privat nutzen darf.

Die Rechtsprechung des VI. Senats zur Lohnsteuer ist nach Auffassung des I. Senats nicht auf die Fallgestaltung einer **unbefugten Privatnutzung** eines betrieblichen Pkw durch den Gesell schafter-Geschäftsführer übertragbar. Das gelte auch insoweit, als in diesen Fällen ein fehlender

Interessengegensatz zwischen der „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite“ vorliege und somit strengere Maßstäbe anzulegen seien.

Erbfallkosten

Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-€-Pauschale beanspruchen

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen. Dazu zählen Erbfallkosten wie die Aufwendungen für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege, die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses und zur Erlangung des Erwerbs. Für diese Kosten können die tatsächlich angefallenen Kosten oder - ohne Nachweis - ein Pauschbetrag von 15.000 € abgezogen werden, so dass sich die Erbschaftsteuer mindert. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch Vermächtnisnehmer den Pauschbetrag für Erbfallkosten in Anspruch nehmen können.

Gesetzgebung

Neues staatlich gefördertes Modell zur privaten Altersvorsorge von Kindern

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Frühstartrente** vorgelegt. Die wichtigsten Regelungsinhalte sind:

- Für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das in Deutschland eine Bildungseinrichtung besucht, werden aus dem Bundeshaushalt 10 € monatlich in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot eingezahlt, das die Eltern bei Anbietern eröffnen können. Darüber hinaus sind private Einzahlungen (z.B. von Eltern oder Großeltern) von bis zu 6.840 € jährlich möglich.
- Begonnen wird im Jahr 2026 mit den Kindern des Geburtenjahrgangs 2020. Im Jahr 2027 wird dann der Geburtenjahrgang 2021 in die Förderung einbezogen.
- Die Erträge aus dem Vertrag sind bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei. Eine Auszahlung ist grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Die Auszahlungsbeträge werden als sonstige Einkünfte voll besteuert.
- Die Auswahl der Produkte für die Frühstartrentenförderung wird für individuelle Verträge auf den „Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge“ beschränkt. Die Anlage erfolgt ausschließlich in Aktien und Aktienfonds und ist global diversifiziert. Alle Anbieter der geförderten Altersvorsorge haben dieses Standardprodukt in ihrem Angebot. Für diese Verträge gilt ein Effektivkostendeckel von 1 %. Die individuellen Verträge ermöglichen einen nahtlosen Anschluss an die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ab Volljährigkeit des Kindes.

  Hinweis: Der Finanzausschuss hat die Einführung der Frühstartrente am 14.10.2026 beschlossen.

Steuertipp

Vorsteuerabzug bei geänderter Verwendung im Anschaffungsjahr

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat untersucht, ob der Vorsteuerabzug zu korrigieren ist, wenn sich die Verwendung eines Gegenstands des Unternehmensvermögens **im Jahr der Anschaffung** ändert. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer 2017 einen Pkw gekauft. Das Finanzamt versagte ihm den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten zunächst, weil es das Fahrzeug als Luxussportwagen einstufte.

Hinweis: Der Kauf eines solchen Fahrzeugs wird als unangemessener Repräsentationsaufwand eingestuft und unterliegt einem Abzugsverbot. Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot gilt, sind ebenfalls nicht abziehbar.

Noch im selben Jahr begann der Unternehmer, den Pkw zu vermieten. Damit lag ab diesem Zeitpunkt eine unternehmerische und grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung vor. Das FG hat zwar die Vermietung als für den Vorsteuerabzug günstige Verwendung anerkannt, eine rückwirkende Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerausschlusses aber abgelehnt. Eine geänderte Nutzung auch innerhalb des Anschaffungsjahres führe lediglich zu einer **zeitanteiligen Berichtigung**.

Hinweis: Die Frage, wie sich die geänderte Verwendung von Gegenständen des Unternehmensvermögens im Jahr der Anschaffung auf den Vorsteuerabzug auswirkt, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Daher hat das FG die Revision zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 11/26

Fundstellennachweis

1. **Autohandel: Behörden gelingt großer Schlag gegen internationales Betrugskarussell**
   FinMin NRW, Pressemitteilung v. 10.07.2026; www.finanzverwaltung.nrw.de

2. **Digitalisierung: Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben**
   BMF-Schreiben v. 13.08.2026 – IV D 1 - S 0284-a/00002/011/237;
   www.bundesfinanzministerium.de

3. **Unionsrecht: Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt**
   EuGH, Urt. v. 30.04.2026 – C-544/24; www.curia.europa.eu

4. **GmbH-Anteil: Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Unterbeteiligung**
   BFH, Urt. v. 19.05.2026 – VIII R 33/24; www.bundesfinanzhof.de

5. **Gesellschafter-Geschäftsführer:**
   Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw
   BFH, Beschl. v. 17.12.2025 – I R 33/23, NV; www.bundesfinanzhof.de

6. **Erbfallkosten: Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-€-Pauschale beanspruchen**
   BFH, Urt. v. 17.06.2026 – II R 25/23; www.bundesfinanzhof.de

7. **Gesetzgebung:**
   Neues staatlich gefördertes Modell zur privaten Altersvorsorge von Kindern
   Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente; BR-Drucks. 445/26,
   Deutscher Bundestag, Kurzmeldung v. 14.10.2026 (hib 821/2026); www.bundestag.de

8. **Steuertipp: Vorsteuerabzug bei geänderter Verwendung im Anschaffungsjahr**
   FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 25.02.2026 – 7 K 7033/25, Rev. zugelassen;
   www.gesetze.berlin.de